



Philosophische Fakultät I

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Psychologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die im Institut für Psychologie hauptberuflich tätigen Personen;
2. die Studierenden, die in einem der am Institut für Psychologie angesiedelten Studiengänge eingeschrieben sind sowie
3. die am Institut für Psychologie arbeitenden Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Weitere Personengruppen können nach § 4 Abs. 3 Grundordnung wie Angehörige behandelt werden.

§ 3

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Einrichtung nach §

60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand beschließt über die Schwerpunkte des Forschungsspektrums der Einrichtung und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut. Er entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit diese nicht einzelnen Professuren zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung des Instituts obliegt einem der Vorstandsmitglieder für zwei aufeinander folgende Jahre. Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor trägt die Verantwortung für die laufende Verwaltung und vertritt das Institut nach außen. Er oder sie sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

§ 4 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Zusätze zur Tagesordnung gemäß Abs. 2 sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Institutsversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr alle Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung zu einer Institutsversammlung ein, um Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

§ 6 Benutzung des Instituts

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 7 Änderungen

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstands und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats, um wirksam zu werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Februar 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I vom 04.07.2007
Beschluss des Akademischen Senats vom 10.12.2008